

Spielplatzsatzung der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 11 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) am 07.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Definition und Geltungsbereich

- (1) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind gemeindeeigene Spiel- und Bolzplätze sowie Mehrgenerationenspielplätze und Fitness-Parcours. Sie sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Diese Satzung regelt die Benutzung von Spielplätzen. Der Aufenthalt auf einem Spielplatz steht der Benutzung gleich.

§ 2

Erlaubte Benutzungen und zugelassene BenutzerInnen

- (1) Spielplätze sind Einrichtungen für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie dürfen nur von diesen benutzt werden. Eine Ausnahme gilt für den Kleinkinderspielplatz „Poppenburger Straße“, OS Wennigsen. Hier gilt eine Altersbeschränkung für Kinder bis 6 Jahre. Altersbeschränkungen gelten nicht für die zur Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen Berechtigten sowie auf gekennzeichneten Mehrgenerationenspielplätzen sowie Fitness-Parcours.
- (2) Die Benutzung ist täglich, soweit nicht in der Anlage abweichend aufgeführt, von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt.¹
- (3) SpielplatznutzerInnen haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.
- (4) SpielplatznutzerInnen haben sich so zu verhalten, dass die Spielplätze und Ausstattungselemente nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Abfall ist in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen oder beim Verlassen mitzunehmen.

§ 3

Verbotene Handlungen

Es ist verboten,

1. die Spielplätze außerhalb der in § 2 Abs. 2 festgesetzten Nutzungszeiten zu benutzen.
2. für nach § 2 Abs. 3 nicht nutzungsberechtigte Personen sich auf einem Spielplatz aufzuhalten.
3. die Spielgeräte zu verunreinigen.
4. Spielgeräte, Bänke, Pflanzen und andere Ausstattungselemente schuldhaft zu beschädigen, zu zerstören oder zweckfremd zu benutzen.
5. Alkohol oder alkoholhaltige Getränke zu verzehren sowie Drogen aller Art zu konsumieren. Andere gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.
6. Hunde und andere Tiere mitzuführen oder frei laufen zu lassen.
7. Hieb- und Stoßwaffen und gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzuführen, die geeignet sind Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.
8. zu rauchen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 10 Abs. 5 NKomVG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot über
1. die Nutzung der Spielplätze außerhalb der Nutzungszeiten nach § 3 Nr. 1
 2. die Nutzung durch nicht nutzungsberechtigte Personen nach § 3 Nr. 2
 3. die Beschädigung, Zerstörung oder zweckfremde Benutzung von Ausstattungselementen nach § 3 Nr. 4
 4. den Verzehr von Alkohol oder alkoholhaltigen Getränken nach § 3 Nr. 5
 5. das Mitführen oder Laufen lassen von Tieren nach § 3 Nr. 6
 6. das Mitführen von Hieb- und Stoßwaffen, gefährlichen Gegenständen oder Stoffen nach § 3 Nr. 7
 7. das Rauchen nach § 3 Nr. 8
- gemäß dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wennigsen, den 09.01.2014

Gemeinde Wennigsen (Deister)
Der Bürgermeister
Christoph Meineke

Anlage zur Spielplatzsatzung der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Spielplätze mit abweichenden Nutzungszeiten aufgrund baurechtlicher und / oder immissionsschutzrechtlicher Regelungen:

Bolzplatz Bonhoefferhaus, OS Bredenbeck

Benutzungszeit: werktags von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Bolzplatz Langes Feld, OS Wennigsen

Benutzungszeit: werktags von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr; sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Mehrgenerationenspielplatz Vogelkamp, OS Wennigsen

Benutzungszeit: täglich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Fitness-Parcours, Im Lindenfelde, OS Wennigsen

Benutzungszeit: täglich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Spielplatz „An den Kleingärten“, OS Sorsum

Benutzungszeit: täglich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Spielplatz „An der Kirche“, OS Holtensen

Benutzungszeit: täglich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr

(Amtliche Bekanntmachung in der Calenberger Zeitung (HAZ) am 11.01.2013)